

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Swisttal für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Doppelhaushalt)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S.759), hat der Rat der Gemeinde Swisttal mit Beschluss vom 29.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2019** und **2020**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	2019	2020
Gesamtbetrag der Erträge auf	35.190.183 EUR	37.449.472 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.836.268 EUR	40.697.559 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.902.735 EUR	35.024.338 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.803.454 EUR	36.520.450 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.120.191 EUR	4.370.984 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.830.950 EUR	10.546.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanztätigkeit auf	5.710.759 EUR	6.175.316 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanztätigkeit auf festgesetzt.	475.551 EUR	636.647 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2019
5.710.759 EUR

2020
6.175.316 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2019
2.000.000 EUR

2020
0 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf:

2019
4.646.085 EUR

2020
3.248.087 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	394 (380*) v. H.	414 (400*) v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	632 (610*) v. H.	662 (640*) v. H.
2. Gewerbesteuer auf H.	490 v. H.	500 v.

(*Die Hebesätze 2019 wurden in der Hebesatzsatzung vom 13. Dezember 2018 festgesetzt. Die Kosten der Straßenreinigung sind in die Hebesätze der Grundsteuern eingerechnet. Der Anteil bei der Grundsteuer A beträgt 14 Prozentpunkte. Bei der Grundsteuer B beträgt der Anteil 22 Prozentpunkte.)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich in 2023 erreicht werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 08.03.2019 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 09.05.2019 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 28.05.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus in Swisttal-Ludendorf, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal, Zimmer 26, öffentlich aus. Sie ist außerdem unter der Adresse www.swisttal.de/Verwaltung/Finanzen im Internet zu finden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal-Ludendorf, den 14.05.2019

(Kalkbrenner)

Bürgermeisterin